

Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Berlin gemäß § 206 Bundesrechtsanwaltsordnung

An den
Vorstand der
Rechtsanwaltskammer Berlin
Littenstraße 9
10179 Berlin

Anlagen (beigefügtes Merkblatt bitte beachten)

Antragsteller/in (Name, Vorname, ggf. auch Geburtsname)	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Tagsüber erreichbar unter Tel.-Nr.
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
Geburtsort	

Ich beantrage, mich in die Rechtsanwaltskammer Berlin aufzunehmen.

Meine Berufsbezeichnung im Herkunftsland _____ lautet: _____

Meinen Wohnsitz werde ich nach meiner Zulassung

beibehalten.

nehmen in _____
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Meine Kanzlei werde ich einrichten in

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort
bei

Fragebogen zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer ge- mäß EuRAG

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorge-
sehene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen.

	Frage	Erläuterungen	Antworten
1	Haben Sie bereits anderweitig oder früher eine Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer in der Bundesrepublik Deutschland beantragt?	§ 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
2	a) Sind gegen Sie Strafen verhängt worden? b) Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt?	Ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben. Die Rechtsanwaltskammer hat ein unbeschränktes Auskunftsrecht aus dem BZRG (§ 41 Abs. 1 Ziff. 11 i.V.m. Abs. 5 BZRG), d. h., die für ein Führungszeugnis geltenden Begrenzungen (§ 32 BZRG) finden ihr gegenüber keine Anwendung. Anzugeben sind alle Ermittlungsverfahren und strafgerichtlichen Verurteilungen, sofern keine Tilgungsreife nach § 45 Abs. 1 BZRG eingetreten ist. Im Fall einer Wiederzulassung sind, unabhängig von der Tilgungsreife, Straftaten anzugeben, wenn sie Gegenstand einer anwaltsgerichtlichen Maßnahme waren und die Frist des § 205 a Abs. 1 BRAO noch nicht verstrichen ist. Falsche bzw. unterlassene Angaben führen in der Regel unabhängig von der Schwere der nicht angegebenen Tat bzw. des Tatvorwurfes zu einer Versagung der Zulassung wegen Unwürdigkeit (§ 7 Nr. 5 BRAO). § 7 Nrn. 1-5 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: _____
			<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: _____
3	Sind gegen Sie beamtenrechtliche oder richterliche Disziplinarmaßnahmen oder anwaltsgerichtliche Maßnahmen verhängt worden?	Ggf. nähere Angaben auf besonderem Blatt. § 7 Nr. 5 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
4	Sind gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o.g. Verfahrensarten anhängig?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja: _____ _____
5	Haben Sie seit Erlangen der Befähigung zur Ausübung des Anwaltsberufs eine berufliche Tätigkeit ausgeübt?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
6	Ist Ihre Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer in der Bundesrepublik Deutschland bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	§ 7 Nrn. 3 und 5 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
7	Erklären Sie, daß Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen?	§ 7 Nr. 6 BRAO	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
8	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung des Anwaltsberufes hindern könnten?	§ 7 Nr. 7 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
9	Wollen Sie nach Ihrer Aufnahme neben dem Rechtsanwaltsberuf noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?	§ 7 Nrn. 8 und 10 BRAO Siehe außerdem gesondertes Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

Anlage zum Aufnahmeantrag nach EuRAG

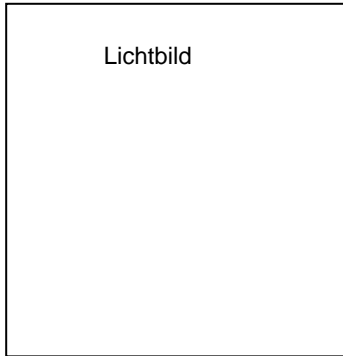
10	a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	b) Ist über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder sind Sie in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 Insolvenzordnung, § 915 ZPO) eingetragen?	Vgl. § 7 Nr. 9 BRAO; ggf. nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf besonderem Blatt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
11	Sind Sie durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über Ihr Vermögen beschränkt?	§ 7 Nr. 9 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
12	Sind oder waren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat?	Ausgenommen ist der Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
13	Werden Personalakten über Sie geführt?	Angabe, wo diese Personalakten angefordert werden können:	<input type="checkbox"/> ja: <input type="checkbox"/> nein _____ _____
	Sind Sie mit der Einsichtnahme durch die Rechtsanwaltskammer einverstanden?	Auf § 26 Abs. 2 VwVfG wird hingewiesen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Die vorstehenden Fragen habe ich vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 205,-- € ist überwiesen.

Ort, Datum

Unterschrift



Personalbogen

1. Vor- und Zuname: (ggf. Geburtsname)	
2. Geburtstag und -ort:	
3. Staatsangehörigkeit:	
4. Berufsbezeichnung Herkunftsland:	
5. Zuständige Berufsaufsicht im Herkunftsland – Name: Adresse: Telefon:	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
6. Anschrift der Privatwohnung:	<hr/> <hr/>
7. Anschrift und Fernruf der Kanzlei:	<hr/> <hr/> Tel.: _____ Fax: _____ Handy: _____ E-Mail: _____

Ort, Datum

Unterschrift

Empfangsbevollmächtigung

Als Empfangsbevollmächtigte/n im Inland (§ 32 BRAO i. V. m. § 15 VwVfG) benenne ich:

Name, Vorname
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Telefon

Es kann jede geschäftsfähige Person mit Erstwohnsitz im Inland angegeben werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Einwilligung der/des Empfangsbevollmächtigten:

Ort, Datum

Unterschrift

Einwilligungserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass mich betreffende Auskünfte und Unterlagen

- aus dem Bundeszentralregister (unbeschränkte Auskunft gem. § 41 Abs. 1 Nr. 2 BZRG),
- von Staatsanwaltschaften, Anwaltschaften, Gerichten, Behörden und berufsständischen Kammern (Rechtsanwalts- und Notarkammern),
- von bisherigen Arbeitgebern
- von Gläubigern titulierter Forderungen

beigezogen und verwertet werden.

Hinweis:

Die Erteilung der Einwilligung ist freiwillig. Sie werden jedoch darauf hingewiesen, dass Sie gem. § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken und, soweit es dessen bedarf, Ihr Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären sollen. Der Antrag auf Erteilung der Zulassung kann zurückgewiesen werden, wenn infolge der Verweigerung der Mitwirkung der Sachverhalt nicht hinreichend geklärt werden kann.

Berlin, den

Unterschrift

Merkblatt

für Anträge auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Berlin gemäß §§ 206, 207 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

I. Antragstellung

Der Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Berlin gemäß §§ 206, 207 BRAO ist schriftlich an die Rechtsanwaltskammer Berlin, Littenstr. 9, 10179 Berlin, zu senden. Schriftstücken in einer anderen als der deutschen Sprache ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen. Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- a) Ausgefüllter und unterschriebener Personalbogen (Vordruck) mit Lichtbild
- b) Ausgefüllter Fragebogen
- c) Lückenloser unterschriebener Lebenslauf
- d) Bescheinigung der im Herkunftsland zuständigen Behörde über die Zugehörigkeit zu einem rechtsberatenden Beruf entsprechend den in § 1 Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetz genannten Berufsbezeichnungen. Die Bescheinigung ist der Rechtsanwaltskammer jährlich neu vorzulegen. Kommt das Mitglied der Rechtsanwaltskammer dieser Pflicht nicht nach oder fallen die Voraussetzungen des § 206 Abs. 1 BRAO weg, ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu widerrufen (§ 207 Abs. 1 Satz 3 und 4 BRAO).
- e) Geburtsurkunde; bei Namensänderung zusätzlich urkundlicher Nachweis der Namensführung (Heiratsurkunde/Auszug aus dem Familienbuch)
- f) Ggf. Nachweis über akademischen Grad
- g) Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 BRAO bzw. Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage. Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden.
- h) Strafregisterauszug des Heimatlandes
- i) Einwilligungserklärung gemäß Anlage
- j) Nachweis über Gebührenzahlung. Für die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Berlin wird eine Gebühr von 205,- € erhoben (§ 1 der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin für Zulassungsangelegenheiten nach § 224 a BRAO, Abl. Nr. 14/ 02.03.2005, S. 984) Die Gebühr wird mit Einreichung des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer fällig.

Die Gebühr bitten wir zu **überweisen** auf das

Konto der Rechtsanwaltskammer Berlin
Deutsche Bank AG (BLZ 100 700 24)
Konto-Nummer 1380187
Verwendungszweck: Zulassung/Haushaltsstelle 8357

Die Urkunden zu e) und f) sind im Original oder amtlich beglaubigter Ablichtung, die Bescheinigung zu d) ist im Original und beglaubigter Übersetzung beizufügen.

II. Verfahren

Die Rechtsanwaltskammer entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Bescheid. Die Verfügung wird dem Bewerber (der Bewerberin) ausgehändigt. Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer darf erst erfolgen, wenn der Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO) nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt. Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer wird mit Zugang (Aushändigung) der Verfügung über die Aufnahme wirksam.

III. Rechte und Pflichten als Kammermitglied

Der Anwalt (die Anwältin) ist zur Rechtsbesorgung unter der Berufsbezeichnung seines Herkunftslandes berechtigt. Er (sie) hat bei der Führung der Berufsbezeichnung den Herkunftsstaat anzugeben. Er (sie) ist berechtigt, im beruflichen Verkehr zugleich die Bezeichnung „Mitglied der Rechtsanwaltskammer“ zu verwenden (§ 207 Abs. 4 BRAO).

Angehörige der Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach diesem Gesetz entsprechenden Beruf ausüben, sind zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des Rechts des Herkunftsstaates und des Völkerrechts berechtigt. Die Berufe werden durch das Bundesministerium der Justiz durch eine Rechtsverordnung bestimmt (§ 206 Abs. 1 BRAO).

Angehörige anderer Staaten, die einen in der Ausbildung und den Befugnissen dem Beruf des Rechtsanwalts nach deutschem Recht entsprechenden Beruf ausüben, sind zur Rechtsbesorgung auf dem Gebiet des Rechts des Herkunftsstaates berechtigt wenn die Gegenseitigkeit mit dem Herkunftsstaat verbürgt ist. Das Bundesministerium der Justiz bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die Staaten, für deren Angehörige dies gilt, und die Berufe (§ 206 Abs. 2 BRAO).

Nach erfolgter Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Berlin muss der Anwalt (die Anwältin) im Bezirk der Rechtsanwaltskammer eine Kanzlei einrichten. Kommt der Anwalt dieser Pflicht nicht binnen drei Monaten nach, ist die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer zu widerrufen.

IV. Hinweis zum Mitwirkungsgebot

Nach § 26 Abs. 2 VwVfG soll der am Verfahren beteiligte Bewerber bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Sein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn die Rechtsanwaltskammer infolge seiner Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann.

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung**

Vom 15. Juni 2009

Auf Grund des § 206 Absatz 1 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung, der zuletzt durch Artikel 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung
zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung**

Die Anlage 1 zu der Verordnung zur Durchführung des § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 18. Juli 2002 (BGBl. I S. 2886), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. September 2007 (BGBl. I S. 2302) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 1
(zu § 1 Absatz 1)**

Anwaltsberufe in Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation

– in Albanien:	Avokat
– in Argentinien:	Abogado
– in Australien:	Barrister, Solicitor, Legal Practitioner
– in Bolivien:	Abogado
– in Brasilien:	Advogado
– in Chile:	Abogado
– in China:	Lü shi
– in Georgien:	Adwokati
– in Ghana:	Lawyer, Legal Practitioner, Solicitor, Barrister
– in Indien:	Advocate
– in Israel:	Orech-Din
– in Japan:	Bengoshi
– in Kamerun:	Avocat, Advocate
– in Kanada:	Barrister, Solicitor
– in der Republik Korea:	Byeonhosa, Lawyer
– in Kroatien:	Odvjetnik
– in Malaysia:	Peguambela&Peguamcara, Advocate and Solicitor
– in Mazedonien:	Advokat
– in Mexiko:	Abogado
– in Namibia:	Legal Practitioner, Advocate, Attorney
– in Neuseeland:	Barrister, Solicitor
– in Panama:	Abogado
– in Singapur:	Advocate and Solicitor
– in Südafrika:	Attorney, Prokureur, Advocate, Advokaat

- in der Türkei: Avukat
- in Tunesien: Avocat
- in der Ukraine: Advokat
- in Uruguay: Abogado
- in Venezuela: Abogado
- in den Vereinigten Staaten von Amerika: Attorney at law“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den Vom 15. Juni 2009

Die Bundesministerin der Justiz
Brigitte Zypries